Beschlusskammer 9

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460

wegen der Festlegung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des deutschen Marktgebiets („AMELIE 2026“)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Roland Naas
und den Beisitzer	Stefan Tappe

am 14.05.2025 beschlossen:

1. Die Festlegung BK9-19/607 vom 11.09.2020 („AMELIE 2021“) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
2. Um dieselbe Referenzpreismethode, die ab dem 01. Januar 2026 durch die Festlegung BK9-23/610 („REGENT 2026“) geregelt wird, ordnungsgemäß anwenden zu können, werden ab diesem Zeitpunkt die erzielten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen

innerhalb des deutschen Marktgebietes nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeglichen.

3. Für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2026 gilt:

   Für jeden Fernleitungsnetzbetreiber sind vor Beginn eines Kalenderjahres basierend auf den kalenderjährlichen Kapazitätsbuchungen, dem gemeinsamen Referenzpreis und den sich daraus ableitenden Reservepreisen die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das betrachtete Kalenderjahr zu ermitteln. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen den ermittelten voraussichtlichen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen des betrachteten Kalenderjahres und den für das betrachtete Kalenderjahr vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel dieser Differenz.

4. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Fernleitungsnetzbetreibers positiv, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Fernleitungsnetzbetreiber des deutschen Marktgebietes mit negativer Differenz auszuzahlen.

5. Durch die Ausgleichszahlungen nach Ziffer 4 erlöschen die nach Ziffer 3 entstandenen Ansprüche. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen und geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto ausgeglichen.

6. Ist für einen Fernleitungsnetzbetreiber noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt worden, so gelten die in der Entscheidung zur Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG zu Grunde gelegten betriebsnotwendigen Netzkosten als zulässige Erlöse im Sinne dieses Beschlusses.

7. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

1. Hintergrund des Verfahrens

1 Hintergrund des Verfahrens ist der am 06. April 2017 in Kraft getretene Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) 2017/460), der unmittelbar geltendes europäisches Recht darstellt, jedoch mehrerer Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde bedarf. Dazu gehört bei der Anwendung derselben Referenzpreismethode durch die Fernleitungsnetzbetreiber des deutschen Marktgebietes auch die Festlegung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus, um Abweichungen zwischen erzielten und zulässigen Erlösen auszugleichen.

2 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein neues Verfahren zur Festlegung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern eingeleitet. Gemäß Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/460) ist eine erneute Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber erforderlich (Festlegungsverfahren BK9-23/610 – „REGENT 2026“). In diesem Zusammenhang ist zeitgleich auch über die Festlegung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zu entscheiden.

2. Verfahrensablauf

3 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 19/2024 vom 02.10. 2024 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

4 Die Landesregulierungsbehörden wurden am 02.10.2024 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

5 Der Beschlussentwurf wurde am 13.12.2024 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Dauer der Konsultation wurde mit zwei Monaten angesetzt.

6 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt. Die Bundesnetzagentur hat am 13.12.2024 den Landesregulierungsbehörden sowie dem Bundeskartellamt gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Mit E-Mail vom 12.02.2025 teilte das Bundeskartellamt mit auf eine Stellungnahme zu verzichten. Dem Länderausschuss wurde am 20.02.2025 gemäß § 60a Abs. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

3. Stellungnahmen

8 Im Rahmen der Konsultation sind drei Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen.

9 In allen Stellungnahmen wird klargestellt, dass die beabsichtigten Regelungen zu begrüßen seien. Die Initiative Energien Speichern (INES) hat angeregt, stundenscharf prognostizierte Kapazitätsbuchungsdaten außerhalb der Festlegung zu veröffentlichen. Ferner sollen dieselben Werte sowohl für den Ausgleichsmechanismus gemäß AMELIE (prognostizierte Buchungen) als auch für die Berechnung der Referenzpreismethode gemäß REGENT (prognostizierte durchschnittliche Buchungen) zugrunde gelegt werden.

II.

10 Die Beschlusskammer trifft Vorgaben zur Festlegung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes (Ein- und Ausspeisesystem) gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460. Die Vorgaben des Beschlusses richten sich an alle Betreiber von Gasfernleitungsnetzen gemäß § 3 Nr. 5 EnWG.

11 Die Festlegung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

12 Gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist grundsätzlich die Große Beschlusskammer für bundesweit einheitliche Festlegungen über die Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und über die Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG zuständig. Zwar werden die zitierten rechtlichen Grundlagen der Verordnung (EU) 2017/460 nicht direkt in § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG genannt, allerdings entsprechen diese dem Themenblock „Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte“ nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 2a) EnWG (welcher im § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG genannt wird), sodass eine Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer für die bundesweit einheitliche Festlegung vorliegt. Mit Verfügung vom 10.09.2024 hat der Vorsitzende der Großen Beschlusskammer die Festlegung AMELIE 2026 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG der Beschlusskammer zurückübertragen.

13 Die Vorgaben dieser Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460. Während § 29 Abs. 1 EnWG allgemein regelt, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen in den in diesem Gesetz benannten Fällen durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, und § 56 EnWG regelt, wann die Bundesnetzagentur beim Vollzug des europäischen Rechts tätig wird, sieht Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 vor, dass ein wirksamer Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern einzuführen ist, um dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam ordnungsgemäß anwenden zu können. Dabei nimmt Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 Bezug auf die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460, wonach im Einklang mit Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 alle Fernleitungsnetzbetreiber eines Ein- und Ausspeisesystems innerhalb eines Mitgliedstaates gemeinsam dieselbe Referenzpreismethode anzuwenden haben. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 konkretisiert diese Vorgabe dahingehend, dass die Referenzpreismethode bei einem Ein- und Ausspeisesystem (Marktgebiet) mit mehreren Fernleitungsnetzbetreibern grundsätzlich auf alle Ein- und Ausspeisepunkte des Ein- und Ausspeisesystems und grundsätzlich durch die Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam anzuwenden ist.

14 Von der alternativen Möglichkeit, nach Art. 10 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/460 eine getrennte Anwendung der Referenzpreismethode anzuordnen und einen entsprechenden Ausgleichsmechanismus unter Einhaltung der in Art. 10 Abs. 3 lit. a) und b) der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Bedingungen festzulegen, hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.

15 Ohne dass es dazu einer Entscheidung der Beschlusskammer bedarf, greift somit die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460, der die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam anzuwenden. Um dieselbe Referenzpreismethode jedoch ordnungsgemäß gemeinsam anwenden zu können, ist nach Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 ein wirksamer Ausgleichsmechanismus festzulegen. Ein solcher Ausgleichsmechanismus ist erforderlich, weil die aus dem Referenzpreis und den daraus gebildeten Reservepreisen erzielten Erlöse nicht die spezifischen Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers beziehungsweise seine zulässigen Erlöse abbilden. Ein Fernleitungsnetzbetreiber, dessen spezifisches Entgelt unter dem marktgebietsweiten Referenzpreis liegt, wird durch den einheitlichen Referenzpreis bzw. den daraus abgeleiteten Reservepreisen mehr vereinnahmen als er vereinnahmen darf. Ein Fernleitungsnetzbetreiber, dessen spezifisches Entgelt über dem Referenzpreis liegt, wird seine zulässigen Erlöse durch den Referenzpreis bzw. die Reservepreise nicht erzielen können. Sinn und Zweck des Ausgleichsmechanismus ist demnach, die marktgebietsweiten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen so auszugleichen, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch Ausgleichszahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern des deutschen Marktgebietes bei Vermarktung der der Entgeltbildung zugrunde gelegten Absatzmengen auch erzielt.

16 Die nach dem Wortlaut einzige Anforderung, die an den Ausgleichsmechanismus gestellt wird, ist dessen „Wirksamkeit“. Wirksamkeit bedeutet in diesem Zusammenhang schlicht und einfach, dass der Ausgleichsmechanismus geeignet sein muss, dem vorstehend genannten Ziel, die Erlöse so auszugleichen, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse auch erzielen kann, gerecht zu werden. Da die Ermittlung des Referenzpreises im Hinblick auf die Absatzmengen auf Planansätzen beruht, sind auch bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode marktgebietsweite Mehr- oder Mindererlöse wahrscheinlich. Diese sind gemäß § 5 ARegV über das Regulierungskonto auszugleichen.

17 Gemäß Tenorziffer zu 1 tritt die Festlegung BK9-19/607 („AMELIE 2021“) mit Ablauf des 31. 12.2025 außer Kraft. Sie wird durch diese – themengleiche – Festlegung ersetzt, die gemäß Tenorziffer zu 2. ab dem 01.01.2026 gilt und somit „nahtlos“ an die Vorgängerfestlegung anschließt. Diese Anordnungen ergehen auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 und 4 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 i.V.m. Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/460.

18 Wie die Ausgleichszahlungen ab 2026 zu ermitteln sind, wird in Ziffer 3 des Tenors vorgegeben. Es sind jeweils zunächst für jeden Fernleitungsnetzbetreiber des deutschen Marktgebietes auf Basis der prognostizierten Kapazitätsbuchungen, des gemeinsamen Referenzpreises und der daraus abgeleiteten Reservepreise, die sich aus der Festlegung REGENT 2026 (BK9-23/610) ergeben, die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das betrachtete Kalenderjahr zu ermitteln.

19 Fernleitungsdienstleistungen sind in diesem Zusammenhang und im Folgenden gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen. Diese sind abzugrenzen von Systemdienstleistungen. Systemdienstleistungen sind nach Art. 3 S. 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber erbrachten regulierten Dienstleistungen mit Ausnahme der Fernleitungsdienstleistungen.

20 Hiernach sind unter prognostizierten Kapazitätsbuchungen dieselben Kapazitäten zu verstehen, die in die Berechnung des Referenzpreises einbezogen wurden. Das bedeutet, dass die anzusetzenden Werte der prognostizierten Kapazitätsbuchungen nicht von den Werten abweichen dürfen, die der Berechnung des Referenzpreises und den daraus ermittelten Reservepreisen zugrunde gelegt wurden. Ohne diese Vorgabe hätte der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit, seine Ausgleichsverpflichtung bzw. seinen Ausgleichsanspruch zu gestalten. Dies hätte zur Folge, dass sich über das Marktgebiet betrachtet die Ausgleichsansprüche und die Ausgleichsverpflichtungen im Normalfall nicht mehr eins zu eins gegenüberstehen und das mit der Festlegung gesetzte Ziel nicht mehr erreicht werden könnte, zu gewährleisten, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen auch erzielen kann.

21 In Ziffer 4 des Tenors wird vorgegeben und klargestellt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber, deren voraussichtliche Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen über den verprobten zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen liegen, im betrachteten Kalenderjahr monatliche Abschläge in je gleichen Raten bis spätestens zum 15. eines jeden Monats des Betrachtungszeitraums anteilig an alle Fernleitungsnetzbetreiber mit negativer Differenz auszuzahlen haben, also an die Fernleitungsnetzbetreiber, deren voraussichtliche Erlöse unter den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen liegen. Es wird demnach ein Ausgleichsanspruch bzw. eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber den anderen Fernleitungsnetzbetreibern des deutschen Marktgebietes begründet.

22 Die zu verprobenden zulässigen netzbetreiberspezifischen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen entsprechen jeweils grundsätzlich der nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 ARegV festgelegten und gegebenenfalls angepassten Erlösobergrenze (im Folgenden einheitlich: Erlösobergrenze) des jeweils betrachteten Jahres der

Regulierungsperiode abzüglich des Teils der Erlösobergrenze, der auf Systemdienstleistungen entfällt.

23 Nach Ziffer 5 des Tenors sind durch die im Betrachtungsjahr tatsächlich erfolgten Ausgleichszahlungen die nach den vorstehenden Ziffern des Tenors entstandenen Ansprüche durch Erfüllung erloschen. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen und den erzielbaren Erlösen (Mehr- oder Mindererlöse) werden unter Einbeziehung der erhaltenen bzw. geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das netzbetreiberspezifische Regulierungskonto ausgeglichen. Das bedeutet, dass über das deutsche Marktgebiet erzielte Mehr- oder Mindererlöse nicht gleichmäßig über die Fernleitungsnetzbetreiber des deutschen Marktgebietes verteilt werden, was einen zusätzlichen Ausgleichsmechanismus auf Basis der tatsächlich erzielten Erlöse bedingt hätte. Der einzelne Netzbetreiber trägt somit weiterhin das Risiko seiner Mengenprognose.

24 Ziffer 6 des Tenors regelt den Anwendungsfall von Netzbetreibern, für die noch keine Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV festgelegt worden ist. Dies gilt insbesondere für neu errichtete oder der Regulierungsbehörde erstmals bekanntwerdende Energieversorgungsnetze. Für diese Fernleitungsnetzbetreiber gelten die in der Entscheidung zur Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG zu Grunde gelegten betriebsnotwendigen Netzkosten als zulässige Erlöse im Sinne dieses Beschlusses.

25 Die Beschlusskammer hat mit den vorstehend beschriebenen Regelungen fehlerfrei von dem ihr in Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 eingeräumten Ermessen im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Ausgleichsmechanismus Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigungsgrundlage ist, einen bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode notwendigen Ausgleichsmechanismus festzulegen, um zu gewährleisten, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, abgesehen von den üblichen Schwankungen durch Mehr- oder Mindererlöse, auch erzielen kann. Lediglich die Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus steht demnach im Ermessen der Regulierungsbehörde bzw. der Beschlusskammer, die Festlegung eines Ausgleichsmechanismus an sich ist zwingend. Die Vorgaben dieser Festlegung sind geeignet, das mit der Ermächtigungsgrundlage gesetzte Ziel zu erreichen. Durch die Vorgaben wird gewährleistet, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen erzielen können.

26 Die Vorgaben sind darüber hinaus auch erforderlich sowie verhältnismäßig. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben. (Tenorziffer 7). Da die Festlegung gegenüber allen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5

EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Dr. Christian Schütte	Roland Naas	Stefan Tappe